

ZH_OBERGERICHT LD140001 vom 28. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD140001

FR: ZH_OBERGERICHT LD140001 du 28 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LD140001 del 28 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Dezember 2022 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung monatlich Fr. 1'500.– (Urk. 4/2). Der Gesuchsgegner habe anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2013 selbst eingeräumt, die Unterhaltsbeiträge seit geraumer Zeit nicht zu bezahlen, da ihm sein Besuchsrecht entzogen würde. Da die Verknüpfung von Unterhaltspflicht und persönlichen Beziehungen im Rahmen des Unmündigenunterhalts grundsätzlich unzulässig sei und sich eine Verhinderung des Besuchsrechts durch den Obhutsberechtigten nicht finanziell auszuwirken habe, liege eine Vernachlässigung der Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Gesuchsgegner vor. Entsprechend seien die Voraussetzungen zur Anweisung eines Schuldners grundsätzlich erfüllt. Des Weiteren prüfte die Vorinstanz, ob eine Anweisung in

- 6 - das Existenzminimum des Gesuchsgegners eingreife, was sie bei einem monatlich Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 5'956.20 netto und seinem Bedarf von Fr. 3'514.– verneinte (Urk. 25 S. 5 ff.). 3.2 Der Gesuchsgegner äussert sich massgeblich zur aus seiner Sicht unzulänglichen Besuchsrechtsregelung, welche seines Erachtens im "Einklang" zur Unterhaltsregelung zu stehen hat. Er geht offensichtlich davon aus, dass er ohne Besuchsrecht keinen Unterhalt zu bezahlen hat. So bringt er vor, dass im Unterhaltsvertrag vom 12. November 2011, genehmigt am 14. Dezember 2011, zu hoch festgesetzte Unterhaltsbeiträge enthalten seien. Da die Kindsmutter dem Termin zur Unterzeichnung des von ihm initiierten neuen Unterhaltsvertrages (welcher einen auf Fr. 590.– reduzierten Unterhaltsbeitrag vorsah) ferngeblieben sei und ihm habe ausrichten lassen, dass sie keinen direkten Kontakt mehr zu ihm haben wolle, habe er sich veranlasst gesehen, den von ihr nicht unterzeichneten Unterhaltsvertrag 1:1 zu übernehmen. Nachdem er seine Tochter nicht mehr habe sehen können, habe er die Zahlungen eingestellt (Urk. 24 S. 4 ff.). In Bezug auf das vorinstanzliche Urteil bringt er im Wesentlichen vor, dass derzeit eine Abänderungsklage betreffend Unterhalt am Bezirksgericht Rheinfelden hängig sei, weshalb eine vorschnelle Anweisung an den Arbeitgeber keinen Sinn mache. Diese würde auf beiden Seiten nur Negatives hervorrufen, müsste er doch die Rückforderung der zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge gerichtlich durchsetzen lassen, zumal die Kindsmutter nach eigenen Angaben nicht solvent genug sei, ihm diese bei einer zu erwartenden Halbierung der derzeitigen Unterhaltsbeiträge zurückzuerstatten. Der Vorderrichter habe dieses Erfordernis der Sistierung nicht ansatzweise bedacht, sondern sich nur auf das Kriterium der Zahlungswilligkeit beschränkt, obschon ihm die 17%-Regel für Unterhaltsbemessungen für ein Kind hätte bekannt sein müssen. Des Weiteren moniert der Gesuchsgegner, dass ihm das Handprotokoll nicht zugestellt worden sei und ihm Beweismaterial, namentlich der Beweis der ungenügenden Mittel der Gesuchstellerin [recte: Kindsmutter], auf welchen im Urteil Bezug genommen werde, vorenthalten worden sei (Urk. 24 S. 7 ff.).

E. 4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden inklusive Protokoll beigezogen. 5.1.1 Sinn gemäss beantragt der Gesuchsgegner die Sistierung des Verfahrens, bis der von ihm beanstandete Unterhaltsvertrag vom 12. November 2011, genehmigt am 14. Dezember 2011, vor dem Bezirksgericht Rheinfelden abgeändert worden ist. Ein entsprechendes Verfahren wurde mit Schreiben vom 27. September 2013 beim Friedensrichter eingeleitet (Urk. 16/18) und ist derzeit am Bezirksgericht Rheinfelden pendent (Urk. 27/4). Fraglich ist, ob sich der Gesuchsgegner grundsätzlich gegen die Anweisung an den Arbeitgeber stellt, wie dies noch vor Vorinstanz der Fall gewesen ist (Prot. I S. 3). Zwar äussert der Gesuchsgegner mehrfach die Ansicht, dass er nicht verpflichtet sei, Unterhalt zu bezahlen, solange er die Tochter (Gesuchstellerin) nicht unbegleitet zu sich auf Besuch nehmen könne. Indes kann wohl nicht von einem Antrag auf Abweisung des gesuchstellerischen Begehrens ausgegangen werden, begründet er doch die Berufung massgeblich damit, dass ohne Sistierung die aus seiner Sicht zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge nachträglich nur schwer bzw. nur mittels gerichtlichem Verfahren zurückgefordert werden könnten. Letztlich aber kann diese Frage offen bleiben, setzt sich der Gesuchsgegner doch nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliege, welcher ihn zu Unterhaltszahlungen für die Gesuchstellerin in der Höhe von monatlich Fr. 1'700.– verpflichtet. So ist der von der Vormundschaftsbehörde E._____ am 14. Dezember 2011 genehmigte Unterhaltsvertrag der Parteien vom 12. November 2011 (Urk. 4/2) gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB verbindlich und stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, welcher einem gerichtlichen Urteil gleichzustellen ist (ZR 111 [2012] Nr. 12). Des Weiteren bestreitet der Gesuchsgegner nicht, dass er diese Unterhaltsbeiträge nicht leistet, sondern bestätigt auch berufsungsweise, dass er die Zahlungen an die Kindsmutter ganz eingestellt habe und den Unterhalt auf ein der Kindsmutter nicht zugängliches Konto einbezahle. Dieses Geld werde die Gesuchstellerin erst beim Auszug bei der Kindsmutter erhalten (Urk. 24 S. 5). Damit würde eine diesbezügliche Begründung ohnehin nicht den Anforderungen an eine Berufungsbegründung zu genügen vermögen, wären doch die Behauptungen in

- 8 - analoger Anwendung von Art. 221 ZPO bestimmt und vollständig aufzustellen und hätte sich der Berufungskläger mit den Entscheidungsgründen im angefochtenen Entscheid auseinandersetzen (BGE 138 III 213 E. 2.3; BGE 4A_659/2011 vom

E. 7

Dezember 2011, E. 3; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 311 N 36; Hungerbühler, DIKE-Komm.-ZPO, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 311 N 10 ff.). Entsprechend wäre die Berufung diesbezüglich ohnehin abzuweisen. 5.1.2 Der Gesuchsgegner verkennt, dass die Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB – wie erwähnt – eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis darstellt und in diesem Verfahren die zu vollstreckende Anordnung, d.h. der rechtskräftig festgelegte Unterhaltsbeitrag, gerade nicht überprüft wird (BGE 137 III 193 Erw. 1.1). Es wird – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 25 S. 4 f. Erw. III 1) – lediglich geprüft, ob – nebst dem Vorliegen der Voraussetzungen eines vollstreckbaren Anspruchs der unterhaltsberechtigten Person und einer Vernachlässigung der Erfüllung der

Unterhaltspflicht – die Anweisung an den Schuldner ins Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten eingreift. Gegen die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 25 S. 6 f. Erw. III 2.2) bringt der Gesuchsgegner zu Recht nichts vor, weshalb es damit sein Bewenden hat. Eine Überprüfung des rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsbeitrages hat jedoch nicht im Vollstreckungsverfahren, sondern im Abänderungsverfahren zu erfolgen. Sollten die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein und die vereinbarten Unterhaltsbeiträge abgeändert werden, so würde es dem für die Abänderung zuständigen Gericht bei entsprechendem Antrag obliegen, auch die Anweisung an den Schuldner entsprechend anzupassen. Bis zu einer allfälligen Abänderung aber bleibt es beim rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsbeitrag, welcher vollstreckt werden kann. Entsprechend aber rechtfertigt es sich auch nicht, dass vorliegende Vollstreckungsverfahren zu sistieren, bis der Unterhalt an einem anderen Gericht allenfalls abgeändert wird. Dies wäre nicht zweckmässig im Sinne von Art. 126 ZPO. Damit aber ist am Vorgehen der Vorinstanz nichts auszusetzen und die Berufung ist diesbezüglich abzuweisen.

- 9 - 5.2 Des Weiteren ist der Einwand des Gesuchsgegners unbegründet, wonach ihm die Beweismittel nicht zugestellt worden seien, welche belegten, dass die Gesuchstellerin [recte: Kindsmutter] nicht über genügend Mittel verfüge (Urk. 24 S. 8). Die Vorinstanz hat im Rahmen des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gesuchstellerin auch die Einkommenssituation der Kindsmutter geprüft. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners kam ihm vor der Vorinstanz für die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege der Gesuchstellerin keine Parteistellung zu (BGer 5A_29/2013 E. 1.1 vom 4.4.2013 und BGer 5A_381/2013 vom 19.08.2013). Entsprechend waren ihm diesbezüglich die prozessualen Rechte – wie z.B. der Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs – nicht zwingend einzuräumen. Damit aber durfte die Vorinstanz zu Recht davon absehen, dem Gesuchsgegner die diesbezüglichen Unterlagen (Urk. 1/1; Urk. 3/2-10) zuzustellen.

5.3.1 Betreffend Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Gerichtskosten von Fr. 1'000.– bringt der Gesuchsgegner vor, dass der Streitwert nicht nachvollziehbar und der Kapitalisierungszins willkürlich festgesetzt worden sei. Der Streitwert sei auf die monatlichen Bezüge von Fr. 1'700.– zu beschränken (Urk. 24 S. 8).

5.3.2 Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 91 ZPO und Art. 92 ZPO sowie gestützt auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 GebV OG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GebV OG fest. Demnach bestimmt sich der Streitwert nach dem Rechtsbegehren; als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Dieser entspricht dem Gesamtbetrag, der bereitgestellt werden muss, um die periodischen Leistungen für die ganze Laufzeit zu finanzieren. Er bildet die Summe der einzelnen Jahresbeiträge, die mit der Wahrscheinlichkeit ihres Anfallens multipliziert und diskontiert werden. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners wurde der Kapitalisierungszins für wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit bestimmter und beschränkter Dauer nicht willkürlich, sondern praxismässig aufgrund der Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle/Weber festgesetzt (Stein/Wigger in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 92 N 6 ff.;

- 10 - Stauffer/Schaetzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, Band I, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013; vgl. auch ZR 76 [1977] Nr. 100). Sodann hat die Vorinstanz die Gerichtsgebühr nach den massgeblichen Bestimmungen der vorliegend anwendbaren Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) festgelegt; eine unrichtige Rechtsanwendung bzw. eine unrichtige Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes kann darin nicht erkannt werden, zumal die Vorinstanz die

volle Gerichtsgebühr von rund Fr. 8'300.– auf rund einen Achtel reduziert hat. Entsprechend aber bleibt es vorliegend bei der von der Vorinstanz auf Fr. 1'000.– festgelegten Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren. 5.4.1 Hinsichtlich Parteientschädigung bringt der Gesuchsgegner vor, dass die Rechtsvertreterin am 28. Oktober 2013 nur nach Dielsdorf gekommen sei, um nichts zu sagen. Damit seien die Parteientschädigungen als absichtliche Schädigung des Schuldners anzusehen und ersatzlos zu streichen (Urk. 24 S. 8). 5.4.2 Die diesbezügliche Begründung genügt den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht. Die vom Gesuchsgegner lediglich in pauschaler Weise erhobenen Vorwürfe vermögen nicht darzulegen, inwiefern die Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.– unrichtig festgesetzt worden ist, bezieht sich die Vorinstanz doch auf die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (§ 4 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 9 AnwGebV, Urk. 25 S. 8) und ist darin nicht nur der Aufwand für die Hauptverhandlung, sondern auch die übrigen Aufwendungen (Gesuchsbegründung, Stellungnahmen etc.) enthalten. Somit ist auch dieser Antrag abzuweisen. 6. Damit erweist sich die Berufung als unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil ist zu bestätigen.

E. 7.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 2 und 3 GebV OG und

- 11 - § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 7.2

Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 24 S. 2). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

E. 7.3

Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt: 1. Das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 2. Die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners (D. _____ AG E. _____, ... [Adresse]) wird unter Androhung der doppelten Zahlungspflicht im Unterlassungsfalle angewiesen, vom monatlichen Lohn des Gesuchsgegners Fr. 1'700.– in Abzug zu bringen und direkt auf das Konto der Gesuchstellerin (PC ...) zu überweisen, jeweils gleichzeitig mit der Lohnzahlung an den Gesuchsgegner. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 2-4) des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom

E. 11

November 2013 wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt. 6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 12 - 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf, an die Gesuchstellerin unter Beilage je des Doppels

der Urk. 24, Urk. 27/1-4 und Urk. 27/6, sowie im Dispositivauszug Ziffer 2 und 7 an die D._____ AG E._____, ... [Adresse], je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 158'124.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. Februar 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.